



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,  
SOZIALES, TRANSFORMATION  
UND DIGITALISIERUNG

# WEITERBILDUNG & BILDUNGSFREISTELLUNG IN RHEINLAND-PFALZ

Gesetze und Verordnungen







# GRUSSWORT

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Art und Weise, wie wir arbeiten und leben, verändert sich grundlegend und wird immer vielfältiger. Die Menschen in Rheinland-Pfalz haben das Bedürfnis, diesen Wandel zu verstehen und ihn mitzugestalten. Weiterbildung ist hier ein wichtiger Schlüssel für Chancengleichheit und Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben und eine wichtige Säule zur nachhaltigen Sicherung von Beschäftigung und zur Stärkung unseres Zusammenlebens.

Das Weiterbildungsgesetz bildet die Basis für die Weiterentwicklung der rheinland-pfälzischen Weiterbildungslandschaft. Es regelt die Aufgaben, Strukturen und Förderung der allgemeinen Weiterbildung. Auf dieser Grundlage hat sich eine vielfältige und leistungsstarke Weiterbildungslandschaft in Rheinland-Pfalz entwickelt.

Mit den Änderungen der Landesverordnung zur Durchführung des Weiterbildungsgesetzes haben wir wichtige Voraussetzungen geschaffen, dass auch weiterhin ein attraktives Weiterbildungsangebot sowie eine barrierefreie und zielgruppenorientierte Weiterbildungsteilhabe der Menschen in Rheinland-Pfalz möglich ist.

Um die Angebote der einzelnen Weiterbildungseinrichtungen nutzen zu können, benötigen die Beschäftigten im technologischen und sozialen Wandel gute Voraussetzungen für lebenslanges Lernen und Weiterbildung. Das Bildungsfreistellungsgesetz schafft die Grundlage dafür, dass Beschäftigte ihre beruflichen und persönlichen Kompetenzen über die gesamte Zeit der Erwerbstätigkeit ausbauen können. Es garantiert, dass berufstätigen Bürgerinnen und Bürgern die erforderliche Zeit für die Teilnahme an einer beruflichen oder gesellschaftspolitischen Weiterbildung zur Verfügung steht.

Damit leistet das Bildungsfreistellungsgesetz einen wichtigen Beitrag zur Fachkräftesicherung und Wettbewerbsfähigkeit in unserer von Veränderungen und Transformation geprägten Arbeitswelt. Gleichzeitig ist das Bildungsfreistellungsgesetz ein wichtiger Baustein, um Chancengleichheit, Vielfalt und Mitgestaltung in unserer Gesellschaft voranzubringen.

Ziel der Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes ist es, Zuständigkeiten für die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und Verfahrensabläufe zu optimieren. Diese regelt die Aufgabenübertragung der operativen Umsetzung der Bildungsfreistellung an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV), das über eine große Expertise und Erfahrung in Verwaltungstätigkeiten verfügt.

Gesellschaftliche, ökonomische und ökologische Herausforderungen, aber auch politische und gesamtgesellschaftliche Entwicklungen haben Einfluss auf Weiterbildungsthemen und Weiterbildungsformate. Die rheinland-pfälzische Landesregierung greift diese auf und schafft zeitgemäße Rahmenbedingungen, um auch in Zukunft ein flächendeckendes, vielfältiges und hochwertiges Weiterbildungsangebot im ganzen Land sicherzustellen.



**Alexander Schweitzer**

Minister für Arbeit, Soziales,  
Transformation und Digitalisierung  
des Landes Rheinland-Pfalz

# INHALTSVERZEICHNIS

---

■ Weiterbildungsgesetz (WBG)	7
■ Landesverordnung zur Durchführung des Weiterbildungsgesetzes (WBGDVO)	37
■ Landesgesetz über die Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für Zwecke der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz, BFG)	55
■ Landesverordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes (BFGDVO)	65

# WEITERBILDUNGSGESETZ (WBG)

vom 17. November 1995, GVBl. S. 454

## **Änderungen:**

1. §§ 2, 3, 21 und 24 geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 16.12.2002 (GVBl. S. 481)
2. § 27 geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18.06.2013 (GVBl. S. 157)
3. § 19 geändert durch Artikel 19 des Zwölften Rechtsbereinigungsgesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 461)

# INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>Erster Abschnitt: Allgemeine Grundsätze</b>	<b>10</b>
§ 1 Stellung und Begriff der Weiterbildung	10
§ 2 Aufgaben der Weiterbildung	10
§ 3 Volkshochschulen und Landesorganisationen der Weiterbildung in freier Trägerschaft	11
§ 4 Anerkennung	12
§ 5 Hauptberufliche pädagogische Fachkräfte	13
§ 6 Förderungsgrundsatz	13
<b>Zweiter Abschnitt: Volkshochschulen</b>	<b>14</b>
§ 7 Begriffsbestimmungen	14
§ 8 Anerkennung	14
§ 9 Förderung	16
<b>Dritter Abschnitt: Landesorganisationen der Weiterbildung in freier Trägerschaft</b>	<b>18</b>
§ 10 Begriffsbestimmungen	18
§ 11 Anerkennung	19
§ 12 Förderung	21
<b>Vierter Abschnitt: Umfang der Förderung</b>	<b>23</b>
§ 13 Personalkostenzuschüsse	23
§ 14 Zuwendungen zum Betrieb	23
§ 15 Besondere Zuwendungen	24

---

§ 16 Förderung anderer Einrichtungen der Weiterbildung	24
§ 17 Pädagogische Dienstleistungen	25
§ 18 Verfahren	25
§ 19 Bereitstellung von Gebäuden und Lehrmitteln	25
<b>Fünfter Abschnitt: Landesbeirat und Beiräte für Weiterbildung</b>	<b>26</b>
§ 20 Grundsätze der Besetzung von Gremien	26
Erster Unterabschnitt: Landesbeirat für Weiterbildung	26
§ 21 Zusammensetzung und Organisation	26
§ 22 Aufgaben	28
§ 23 Statistikkommission	29
Zweiter Unterabschnitt: Beiräte für Weiterbildung	30
§ 24 Zusammensetzung und Organisation	30
§ 25 Aufgaben	31
§ 26 Regionale Weiterbildungszentren	32
<b>Sechster Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>32</b>
§ 27 Beurlaubung	32
§ 28 Zertifikate	33
§ 29 Weiterbildungsstatistik	33
§ 30 Zuständige Behörden	34
§ 31 Durchführungsvorschriften	34
§ 32 Übergangsbestimmungen	35
§§ 33 und 34 (Änderungsbestimmungen)	36
§ 35 Inkrafttreten	36

# ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

---

## § 1

### Stellung und Begriff der Weiterbildung

(1) Weiterbildung ist ein eigenständiger mit Schule, Hochschule und Berufsausbildung gleichberechtigter und verbundener Teil des Bildungswesens in öffentlicher Verantwortung. Sie dient dem ganzen Menschen, seinen persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Bedürfnissen.

(2) Weiterbildung im Sinne des Gesetzes umfasst organisiertes Lernen in den gleichrangigen und gleichwertigen Bereichen der allgemeinen, politischen und beruflichen Weiterbildung, soweit sie nicht Schule oder Hochschule, Berufsausbildung oder der außerschulischen Jugendbildung durch Gesetz, Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zugeordnet oder soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften erfasst ist.

## § 2

### Aufgaben der Weiterbildung

(1) Weiterbildung dient der Verwirklichung des Rechts auf Bildung. Sie soll durch bedarfsgerechte Bildungsangebote zur Chancengerechtigkeit, insbesondere zur Gleichstellung von Frau und Mann und von behinderten und nicht behinderten Menschen, beitragen, Bildungsdefizite abbauen, die Vertiefung, Ergänzung und Erweiterung vorhandener oder den Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und

Qualifikationen ermöglichen und zu eigenverantwortlichem und selbstbestimmtem Handeln im privaten und öffentlichen Leben sowie zur Mitwirkung und Mitverantwortung im beruflichen und öffentlichen Leben befähigen.

## § 3

### Volkshochschulen und Landesorganisationen der Weiterbildung in freier Trägerschaft

(1) (Maßnahmen der Weiterbildung werden gleichrangig und gleichwertig von anerkannten Volkshochschulen (§ 7) und anerkannten Landesorganisationen der Weiterbildung in freier Trägerschaft (§ 10 Abs. 1) oder deren Einrichtungen (§ 10 Abs. 2) durchgeführt.

(2) Volkshochschulen sowie Landesorganisationen und deren Einrichtungen müssen durch Art und Umfang der Tätigkeit, Struktur und Organisation sowie durch die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung eine planmäßige und kontinuierliche Weiterbildung gewährleisten. Sie sollen ihre Aufgabe so wahrnehmen, daß die Grundrechte von Frauen und Männern sowie von behinderten Menschen auf Gleichberechtigung gewährleistet und bestehende Benachteiligungen von Frauen und von behinderten Menschen beseitigt werden. Die Programmplanung soll so gestaltet sein, daß die Teilnahme an Veranstaltungen auch für Personen mit Familienarbeit möglich ist.

(3) Das Recht auf Eigenständigkeit, die Freiheit der Lehrplangestaltung und die unabhängige Auswahl des Personals bleiben gewährleistet. § 35 des Privatschulgesetzes bleibt unberührt.

(4) Das Recht des Landes, eigene Einrichtungen der Weiterbildung zu errichten und zu unterhalten sowie entsprechende Maßnahmen durchzuführen und zu fördern, bleibt unberührt.

# § 4

## Anerkennung

(1) Die Anerkennung einer Volkshochschule, einer Landesorganisation oder einer Heimbildungsstätte erfolgt auf schriftlichen Antrag. Sie kann mit Rückwirkung ausgesprochen werden, frühestens jedoch für den Zeitpunkt der Antragstellung, sofern die Voraussetzungen der Anerkennung zu diesem Zeitpunkt vorgelegen haben.

(2) Die anerkannten Volkshochschulen, Landesorganisationen und Heimbildungsstätten sind berechtigt, neben ihrer Bezeichnung den Zusatz „Gemäß rheinland-pfälzischem Weiterbildungsgesetz anerkannt“ zu führen. Einrichtungen nach § 10 Abs. 2 sind berechtigt, den Hinweis auf die anerkannte Landesorganisation zu führen.

(3) Die anerkannten Volkshochschulen, Landesorganisationen und Heimbildungsstätten haben Änderungen von für die Anerkennung maßgeblichen Voraussetzungen unverzüglich der für die Anerkennung zuständigen Behörde mitzuteilen.

(4) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn festgestellt wird, daß eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung von Anfang an nicht gegeben war, zu widerrufen, wenn festgestellt wird, daß sie später weggefallen ist oder die Verpflichtungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 9 und 10, § 11 Abs. 1 Nr. 9 und 10 oder § 11 Abs. 2 Nr. 8 nicht erfüllt werden. Solange gewährleistet ist, daß die Maßnahmen der Weiterbildung ordnungsgemäß durchgeführt werden, kann für eine Übergangszeit bis zu einem Jahr von einem Widerruf abgesehen werden. Im Falle einer erneuten Anerkennung können frühere Anerkennungszeiten nur angerechnet werden, wenn der Widerruf wegen eines Trägerwechsels erfolgte.

## § 5

### Hauptberufliche pädagogische Fachkräfte

Hauptberufliche pädagogische Fachkräfte im Sinne des Gesetzes sind Personen, die

1. nach ihrem Werdegang und grundsätzlich nach ihrer Vorbildung für eine Tätigkeit in der Weiterbildung geeignet sind und
2. in den Bereichen
  - a) der pädagogischen und organisatorischen Planung von Weiterbildung,
  - b) der Durchführung von Maßnahmen der Weiterbildung einschließlich eigenständiger pädagogischer Tätigkeit oder
  - c) der Information und Beratung der an der Weiterbildung Interessierten hauptamtlich oder hauptberuflich mit der regelmäßigen Arbeitszeit überwiegend pädagogisch tätig sind; dabei werden Teilzeitkräfte entsprechend dem jeweiligen Anteil ihrer Arbeitszeit berücksichtigt, wenn dieser Anteil jeweils mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt.

## § 6

### Förderungsgrundsatz

(1) Die Förderung der Weiterbildung nehmen das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften nach Maßgabe dieses Gesetzes als öffentliche Aufgabe wahr. Die kommunalen Gebietskörperschaften erfüllen diese Aufgabe im Rahmen ihrer Pflicht, das Wohl ihrer Einwohner zu fördern. Die Förderung der Weiterbildung durch das Land erfolgt im Rahmen dieses Gesetzes nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans.

(2) Die besondere Förderung der Weiterbildung außerhalb dieses Gesetzes bleibt unberührt.

# ZWEITER ABSCHNITT: VOLKSHOCHSCHULEN

---

## § 7

### Begriffsbestimmungen

- (1) Volkshochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen der Weiterbildung von überwiegend örtlicher oder regionaler Bedeutung, die
1. von der Gebietskörperschaft, in deren Gebiet sie errichtet werden, getragen werden oder rechtsfähig sind und unter Beteiligung der Gebietskörperschaft auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten sowie
  2. dem Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e. V. angehören.
- (2) Volkshochschulen von überregionaler Bedeutung, die ihre Maßnahmen der Weiterbildung überwiegend in Form von Kursen mit einem jeweils weitgehend gleichbleibenden Kreis Teilnehmender sowie gemeinsamer Übernachtung und Verpflegung im eigengeführten Haus durchführen, sind Heimvolkshochschulen.

## § 8

### Anerkennung

- (1) Für jede kreisfreie Stadt, große kreisangehörige Stadt sowie für jede andere kommunale Gebietskörperschaft mit mehr als 25.000 Einwohnern sowie für jeden Landkreis ist eine Volkshochschule anzuerkennen, wenn sie
1. ihren Auftrag im Rahmen der durch das Grundgesetz und die Verfassung für Rheinland-Pfalz festgelegten Ordnung wahrnimmt,
  2. ihren Sitz und ihren überwiegenden Einzugsbereich in Rheinland-Pfalz hat,
  3. die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erfüllt und überwiegend Maßnahmen der Weiterbildung durchführt,

4. nicht überwiegend auf Spezialgebieten tätig ist,
5. nicht vorrangig gruppenspezifischen Eigeninteressen ihres Trägers oder eines Verbandes, insbesondere der innerbetrieblichen Fortbildung dient,
6. nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist,
7. ihre Veranstaltungen grundsätzlich jeder Person ohne Rücksicht auf politische, religiöse oder weltanschauliche Zugehörigkeit sowie Abstammung, Nationalität, gesellschaftliche oder berufliche Stellung zugänglich macht und ihre Programme veröffentlicht,
8. ihre Arbeitsprogramme, Arbeitsergebnisse und Finanzierung gegenüber dem Land offenlegt,
9. sich verpflichtet, im jeweiligen Beirat für Weiterbildung nach Maßgabe der §§ 24 und 25 mitzuarbeiten,
10. sich verpflichtet, die notwendigen Angaben für die Weiterbildungsstatistik nach § 29 zur Verfügung zu stellen,
11. eine hauptberufliche pädagogische Fachkraft im Bereich der Weiterbildung beschäftigt und
12. Maßnahmen der Weiterbildung in einem Mindestumfang von 3.000 Weiterbildungsstunden jährlich durchführt.

(2) Im Einzelfall können abweichend von Absatz 1 zur Sicherung bestehender Strukturen Volkshochschulen, die von mehreren Gebietskörperschaften mit insgesamt mehr als 25.000 Einwohnern gemeinsam unterhalten werden, anerkannt werden, wenn der Bestand von Kreisvolkshochschulen dadurch nicht gefährdet wird und die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 12 erfüllt sind.

(3) Eine Volkshochschule kann als Heimvolkshochschule anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 11 erfüllt und

1. von einer kreisfreien Stadt, einem Landkreis oder dem Bezirksverband Pfalz getragen wird oder rechtsfähig ist, auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet und sich eine der genannten Gebietskörperschaften wesentlich an ihr beteiligt und
2. mindestens 1.000 Weiterbildungsstunden in Maßnahmen der Weiterbildung mit internatsmäßiger Unterbringung im eigengeführten Haus jährlich durchführt und dabei mindestens 40 Teilnehmende gleichzeitig unterbringen und verpflegen kann.

(4) Volkshochschulen, die am 1. Januar 1996 als Einrichtung der Weiterbildung anerkannt waren, bleiben weiterhin anerkannt, solange keine wesentliche Verringerung des Weiterbildungsangebotes und keine Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgt. Sie sind entsprechend Absatz 1 Nr. 9 und 10 verpflichtet, im jeweiligen Beirat für Weiterbildung nach Maßgabe der §§ 24 und 25 mitzuarbeiten und die notwendigen Angaben für die Weiterbildungsstatistik nach § 29 zur Verfügung zu stellen.

## § 9

### Förderung

(1) Das Land fördert die nach § 8 Abs. 1 bis 3 anerkannten Volkshochschulen durch Gewährung

1. einer Grundförderung zu
  - a) den Personalkosten für hauptberufliche pädagogische Fachkräfte, die für sie im Bereich der Weiterbildung tätig sind,
  - b) den Kosten der Geschäftsstelle des Verbandes der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e. V. und
2. einer Angebotsförderung für die Planung und Durchführung von Maßnahmen der Weiterbildung (Zuwendungen zum Betrieb).

(2) Jede nach § 8 Abs. 1 bis 3 anerkannte Volkshochschule erhält nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a einen Personalkostenzuschuss für eine hauptberufliche pädagogische Fachkraft. In kommunalen Gebietskörperschaften mit mehr als 50.000 Einwohnern werden weitere Personalkostenzuschüsse für Maßnahmen der Weiterbildung nachfolgendem Schlüssel gewährt:

1. bei über 20.000 Weiterbildungsstunden für eine hauptberufliche pädagogische Fachkraft,
2. bei über 30.000 Weiterbildungsstunden für zwei hauptberufliche pädagogische Fachkräfte,
3. bei über 40.000 Weiterbildungsstunden für drei hauptberufliche pädagogische Fachkräfte,
4. bei über 50.000 Weiterbildungsstunden für vier hauptberufliche pädagogische Fachkräfte.

Dabei bleiben die Einwohner kommunaler Gebietskörperschaften, die an einer anderen nach § 8 Abs. 1 bis 4 anerkannten Volkshochschule beteiligt sind, unberücksichtigt.

(3) Der Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e.V. erhält nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b für die Koordination und Förderung der Maßnahmen der Weiterbildung der ihm angehörenden anerkannten Volkshochschulen einen Personalkostenzuschuss für eine hauptberufliche pädagogische Fachkraft sowie weitere Zuwendungen in Höhe von 20 v. H. der Förderung für die Personalkosten der hauptberuflichen pädagogischen Fachkräfte nach Absatz 1 Nr. 1. Der Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e.V. hat sich zu verpflichten, die anerkannten Volkshochschulen im Landesbeirat für Weiterbildung nach den §§ 21 bis 23 zu vertreten.

(4) Volkshochschulen nach § 8 Abs. 4 erhalten

1. eine pauschalierte Grundförderung und
2. eine Angebotsförderung für die Planung und Durchführung von Maßnahmen der Weiterbildung (Zuwendungen zum Betrieb).

(5) Die Förderung der anerkannten Volkshochschulen erfolgt über den Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e.V. Dieser hat die Personalkostenzuschüsse nach Absatz 2 und die pauschalierte Grundförderung nach Absatz 4 Nr. 1 in vollem Umfange an die jeweilige Volkshochschule weiterzuleiten. Die Zuwendungen zum Betrieb werden vom Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e.V. auf die nach § 8 Abs. 1 bis 4 anerkannten Volkshochschulen verteilt. Die Verteilung soll sich am Schlüssel für die Mittelverteilung (§ 14) orientieren. Volkshochschulen in Gebieten mit geringem Weiterbildungsangebot sollen besonders berücksichtigt werden.

# DRITTER ABSCHNITT: LANDESORGANISATIONEN DER WEITERBILDUNG IN FREIER TRÄGERSCHAFT

---

## § 10

### Begriffsbestimmungen

(1) Landesorganisationen der Weiterbildung in freier Trägerschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Organisationen oder Zusammenschlüsse von Einrichtungen der Weiterbildung, die rechtsfähig sind und auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten oder von einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes oder einer gemeinnützigen juristischen Person des Privatrechtes getragen werden und landesweit

1. Maßnahmen der Weiterbildung durchführen oder
2. Maßnahmen der Weiterbildung der ihnen angeschlossenen Einrichtungen koordinieren und fördern (Landesorganisationen).

(2) Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne des Absatzes 1 sind Bildungswerke, Heimbildungsstätten, Verbände, Organisationen oder Institutionen, die

1. rechtsfähig sind und auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten oder von einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes oder einer gemeinnützigen juristischen Person des Privatrechtes getragen werden,
2. ihren Auftrag im Rahmen der durch das Grundgesetz und die Verfassung für Rheinland-Pfalz festgelegten Ordnung wahrnehmen,
3. ihren Sitz und ihren überwiegenden Einzugsbereich in Rheinland-Pfalz haben,
4. Maßnahmen der Weiterbildung durchführen,
5. nicht auf Gewinnerzielung gerichtet sind und

6. ihre Veranstaltungen grundsätzlich jeder Person ohne Rücksicht auf politische, religiöse oder weltanschauliche Zugehörigkeit sowie Abstammung, Nationalität, gesellschaftliche oder berufliche Stellung zugänglich machen und ihre Programme veröffentlichen.

(3) Die Rechtsstellung von Volkshochschulen nach § 7 bleibt unberührt.

## § 11

### Anerkennung

- (1) Eine Landesorganisation ist anzuerkennen, wenn sie
  1. ihren Auftrag im Rahmen der durch das Grundgesetz und die Verfassung für Rheinland-Pfalz festgelegten Ordnung wahrnimmt,
  2. ihren Sitz und ihren überwiegenden Einzugsbereich in Rheinland-Pfalz hat,
  3. die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erfüllt und überwiegend Maßnahmen der Weiterbildung der ihr angehörenden Einrichtungen koordiniert und fördert oder selbst durchführt,
  4. nicht überwiegend auf Spezialgebieten tätig ist,
  5. nicht vorrangig gruppenspezifischen Eigeninteressen der Landesorganisation, der ihr angehörenden Einrichtungen, ihres Trägers oder eines ihrer Mitglieder, insbesondere der innerbetrieblichen Fortbildung dient,
  6. nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist,
  7. ihre Veranstaltungen grundsätzlich jeder Person ohne Rücksicht auf politische, religiöse oder weltanschauliche Zugehörigkeit sowie Abstammung, Nationalität, gesellschaftliche oder berufliche Stellung zugänglich macht und ihre Programme veröffentlicht,
  8. ihre Arbeitsprogramme, Arbeitsergebnisse und Finanzierung gegenüber dem Land offenlegt,
  9. sich verpflichtet, im jeweiligen Beirat für Weiterbildung nach Maßgabe der §§ 21 bis 25 mitzuarbeiten,

10. sich verpflichtet, die notwendigen Angaben für die Weiterbildungsstatistik nach § 29 zur Verfügung zu stellen,
11. eine Aufstellung vorlegt, aus der hervorgeht, welche Einrichtungen der Weiterbildung der Landesorganisationen angeschlossen sind und
12. seit mindestens drei Jahren besteht und in diesen drei Jahren ohne
  - a) im Bereich der Weiterbildung eine hauptberufliche pädagogische Fachkraft für zentrale Aufgaben der Landesorganisation und je eine hauptberufliche pädagogische Fachkraft für jeden Regierungsbezirk tätig war und
  - b) Maßnahmen der Weiterbildung in einem Mindestumfang von 9.000 Weiterbildungsstunden jährlich durchgeführt worden sind, davon mindestens 500 in jedem Regierungsbezirk.

(2) Eine Einrichtung einer anerkannten Landesorganisation kann als Heimbildungsstätte anerkannt werden, wenn sie

1. ihre Maßnahmen der Weiterbildung überwiegend in Form von Kursen mit einem jeweils weitgehend gleichbleibenden Kreis Teilnehmender sowie gemeinsamer Übernachtung und Verpflegung im eigengeführten Haus durchführt,
2. mindestens 1.000 Weiterbildungsstunden in Maßnahmen der Weiterbildung mit internatsmäßiger Unterbringung im eigengeführten Haus jährlich durchführt und dabei mindestens 40 Teilnehmende gleichzeitig unterbringen und verpflegen kann,
3. eine hauptberufliche pädagogische Fachkraft im Bereich der Weiterbildung beschäftigt,
4. die Voraussetzung des § 3 Abs. 2 erfüllt und überwiegend Maßnahmen der Weiterbildung durchführt,
5. nicht überwiegend auf Spezialgebieten tätig ist,
6. nicht vorrangig gruppenspezifischen Eigeninteressen der Landesorganisation, ihres Trägers oder eines Verbandes, insbesondere der innerbetrieblichen Fortbildung dient,

7. ihre Arbeitsprogramme, Arbeitsergebnisse und Finanzierung gegenüber dem Land offenlegt,
8. sich verpflichtet, die notwendigen Angaben für die Weiterbildungsstatistik nach § 29 zur Verfügung zu stellen.

## § 12

### Förderung

- (1) Das Land fördert die anerkannten Landesorganisationen durch Gewährung
  1. einer Grundförderung zu
    - a) den Personalkosten für hauptberufliche pädagogische Fachkräfte, die für sie im Bereich der Weiterbildung tätig sind,
    - b) den Kosten für die Geschäftsführung und
  2. einer Angebotsförderung für die Planung und Durchführung von Maßnahmen der Weiterbildung (Zuwendungen zum Betrieb); dabei können Maßnahmen der Weiterbildung von Einrichtungen, die mehreren Landesorganisationen angeschlossen sind, nur bei einer Landesorganisation berücksichtigt werden.
  
- (2) Jede anerkannte Landesorganisation erhält nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a eine Förderung für drei hauptberufliche pädagogische Fachkräfte für die Weiterbildung in den Regierungsbezirken. Weitere Personalkostenzuschüsse für Maßnahmen der Weiterbildung werden nach folgendem Schlüssel gewährt:
  1. bei über 40.000 Weiterbildungsstunden für eine hauptberufliche pädagogische Fachkraft,
  2. bei über 50.000 Weiterbildungsstunden für zwei hauptberufliche pädagogische Fachkräfte.
  
- (3) Jede nach § 11 Abs. 2 anerkannte Heimbildungsstätte erhält:
  1. eine Grundförderung für eine hauptberufliche pädagogische Fachkraft, die für sie im Bereich der Weiterbildung tätig ist und
  2. eine Angebotsförderung für die Planung und Durchführung von Maßnahmen der Weiterbildung (Zuwendungen zum Betrieb).Die Förderung erfolgt über die Landesorganisation.

(4) Für die Geschäftsführung jeder anerkannten Landesorganisation wird nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b ein Personalkostenzuschuss für eine hauptberufliche pädagogische Fachkraft sowie weitere Zuwendungen in Höhe von 20 v. H. der Förderung für die Personalkosten der hauptberuflichen pädagogischen Fachkräfte nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 1 gewährt.

(5) Werden Maßnahmen der Weiterbildung einer anerkannten Landesorganisation von den ihr angeschlossenen Einrichtungen durchgeführt, werden die Zuwendungen zum Betrieb nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 3 Nr. 2 von der Landesorganisation in eigener Verantwortung auf die Einrichtungen verteilt. Einrichtungen in Gebieten mit geringem Weiterbildungsangebot sollen besonders berücksichtigt werden.

# VIERTER ABSCHNITT: UMFANG DER FÖRDERUNG

---

## § 13

### Personalkostenzuschüsse

Die Personalkostenzuschüsse werden als einheitliche Pauschale für jede nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 förderungsfähige hauptberufliche pädagogische Fachkraft gewährt. Für Teilzeitkräfte verringert sich die Pauschale entsprechend. Die Zuwendungen nach § 9 Abs. 4 Nr. 1 werden als einheitliche Pauschale gewährt, die 15 v. H. des Zuschusses für eine förderungsfähige hauptberufliche pädagogische Fachkraft beträgt.

## § 14

### Zuwendungen zum Betrieb

Die Zuwendungen zum Betrieb, die die anerkannten Volkshochschulen, Landesorganisationen und Heimbildungsstätten erhalten können, werden nach einem Schlüssel ermittelt. Der Schlüssel für die Verteilung der Zuwendungen bestimmt sich nach dem Anteil der von den anerkannten Volkshochschulen, Landesorganisationen und Heimbildungsstätten oder den ihnen angehörenden Einrichtungen im zweiten Kalenderjahr vor dem laufenden Haushaltsjahr durchgeführten Weiterbildungsstunden von Maßnahmen der Weiterbildung und der Anzahl der daran Teilnehmenden. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann, längerfristige Maßnahmen, Maßnahmen mit internatsmäßiger Unterbringung sowie die Anzahl der hauptberuflichen pädagogischen Fachkräfte, die überwiegend Maßnahmen der Weiterbildung durchführen und für die keine Förderung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 erfolgen kann, zu berücksichtigen.

# § 15

## Besondere Zuwendungen

(1) Das Land kann nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans dem Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e.V., den anerkannten Volkshochschulen, den anerkannten Landesorganisationen sowie den ihnen angehörenden Einrichtungen Zuwendungen für

1. Modellprojekte und Schwerpunktmaßnahmen und
2. Investitionen

im Bereich der Weiterbildung gewähren. Förderungen auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 2 und des § 12 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 sind zu berücksichtigen. Zuwendungen für die einer anerkannten Landesorganisation angehörenden Einrichtung werden über die Landesorganisation gewährt.

(2) Schwerpunktmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 können insbesondere Maßnahmen der Weiterbildung zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann, zum Nachholen von Schulabschlüssen, zu aktuellen Themen im Bereich der politischen Bildung, für bildungsbenachteiligte Zielgruppen und für das Weiterbildungspersonal sein.

# § 16

## Förderung anderer Einrichtungen der Weiterbildung

Das Land kann nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans anderen Einrichtungen der Weiterbildung für Modellprojekte und sonstige Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen und das Angebot der anerkannten Volkshochschulen und Landesorganisationen ergänzen, auf Antrag Zuwendungen gewähren.

## § 17

### Pädagogische Dienstleistungen

Das Land kann nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans Modellprojekte und sonstige Maßnahmen öffentlicher oder auf gemeinnütziger Grundlage arbeitender privater Institutionen fördern, die geeignet sind, der Weiterbildung anerkannter Volkshochschulen oder anerkannter Landesorganisationen in pädagogisch-didaktischer Hinsicht zu dienen.

## § 18

### Verfahren

Die nach diesem Gesetz zu gewährenden Personalkostenzuschüsse werden jährlich im Landeshaushaltsplan verbindlich festgesetzt. Ihre Höhe ist so zu bemessen, daß die insgesamt für die Grundförderung nach den §§ 9 und 12 bereitzustellenden Mittel nicht höher sind als die Zuwendungen zum Betrieb nach § 14. Der Schlüssel zur Verteilung der Zuwendungen zum Betrieb wird jährlich vom fachlich zuständigen Ministerium unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Statistikkommission nach § 23 Abs. 2 Satz 4 festgestellt. Das Verfahren zur Gewährung der Zuwendungen richtet sich nach § 44 der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz.

## § 19

### Bereitstellung von Gebäuden und Lehrmitteln

(1) Für die Bereitstellung von Schulgebäuden, Schulanlagen und Lehrmitteln für Maßnahmen der Weiterbildung von anerkannten Volkshochschulen und Landesorganisationen sowie den ihnen angehörenden Einrichtungen gilt § 89 Abs. 1 des Schulgesetzes. Diese Regelung gilt auch für staatlich anerkannte Ersatzschulen, wenn ihnen Beiträge zu den Personal- und Sachkosten gewährt werden.

(2) Die Hochschulen des Landes sollen Gebäude, Büchereien, Bibliotheken und Lehrmittel für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Veranstaltungen soweit zur Verfügung stellen, wie hochschulische Interessen nicht beeinträchtigt werden.

# FÜNFTER ABSCHNITT: LANDESBEIRAT UND BEIRÄTE FÜR WEITERBILDUNG

---

## § 20

### Grundsätze der Besetzung von Gremien

Bei der Besetzung des Landesbeirates, der Statistikkommission und der Beiräte für Weiterbildung soll darauf hingewirkt werden, daß Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden.

## Erster Unterabschnitt: Landesbeirat für Weiterbildung

## § 21

### Zusammensetzung und Organisation

(1) Das fachlich zuständige Ministerium beruft einen Landesbeirat für Weiterbildung.

(2) In den Landesbeirat für Weiterbildung wird für den Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e. V., jede anerkannte Landesorganisation, den Landkreistag, den Städtetag und den Gemeinde- und Städtebund auf deren Vorschlag je ein stimmberechtigtes Mitglied berufen. Ferner soll für weitere mit Fragen der Weiterbildung befaßte Organisationen im Lande, insbesondere Hochschulen, Kammern, Bildungseinrichtungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie Medienanstalten auf Antrag nach Anhörung des Landesbeirates für Weiterbildung jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied berufen werden. Das fachlich zuständige Ministerium sowie die anderen Ministerien, die Landeszentrale für politische Bildung, der Landesjugendring, der Landesausschuss für Berufsbildung sowie der Landesfrauenbeirat und der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen können jeweils ein Mitglied benennen, das mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesbeirates für Weiterbildung teilnimmt; das gleiche gilt für die Fraktionen des Landtags. Es sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden.

(3) Bei der Beschlussfassung des Landesbeirates für Weiterbildung haben:

1. das stimmberechtigte Mitglied des Verbandes der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e. V. zwei Stimmen,
2. das stimmberechtigte Mitglied jeder anerkannten Landesorganisation zwei Stimmen und
3. jedes weitere stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.

(4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied berufen.

(5) Der Landesbeirat für Weiterbildung wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder ein vorsitzendes Mitglied und zwei stellvertretende vorsitzende Mitglieder. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Das Land trägt nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans die Kosten der Geschäftsführung des Landesbeirates für Weiterbildung einschließlich der Reisekosten der stimmberechtigten Mitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen.

# § 22

## Aufgaben

- (1) Der Landesbeirat für Weiterbildung berät das fachlich zuständige Ministerium in allen grundsätzlichen Fragen der Weiterbildung.
- (2) Der Landesbeirat für Weiterbildung ist vor dem Erlaß von Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften nach diesem Gesetz zu hören. Er ist ferner vor der Anerkennung sowie vor dem Widerruf oder der Rücknahme der Anerkennung von Volkshochschulen und Landesorganisationen zu hören.
- (3) Der Landesbeirat für Weiterbildung fördert die Zusammenarbeit in der Weiterbildung, insbesondere die Zusammenarbeit des Verbandes der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e.V., der anerkannten Volkshochschulen und der anerkannten Landesorganisationen mit dem Ziel einer landesweiten Entwicklung und Qualitätssicherung der Weiterbildung. Dazu gehören insbesondere die:
1. Entwicklung von Qualitätskriterien für die Maßnahmen der Weiterbildung sowie für die Weiterbildung des Weiterbildungspersonals,
  2. Mitwirkung an gemeinsamen Maßnahmen des Verbandes der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e.V., der anerkannten Volkshochschulen, der anerkannten Landesorganisationen sowie anderer öffentlicher und privater Bildungseinrichtungen,
  3. Beratung und Unterstützung der Beiräte für Weiterbildung der kreisfreien Städte und Landkreise,
  4. Erarbeitung von Empfehlungen für die Geschäftsordnungen der Beiräte für Weiterbildung der kreisfreien Städte und Landkreise,
  5. Förderung der Zusammenarbeit mit Schulen, Hochschulen, den Trägern der beruflichen Bildung und der außerschulischen Jugendbildung, der Landeszentrale für politische Bildung sowie den Rundfunk- und Fernsehanstalten und
  6. Stellungnahme zur staatlichen Anerkennung von Zertifikaten im Sinne des § 28.

## § 23

### Statistikkommission

(1) Beim Landesbeirat für Weiterbildung besteht eine Statistikkommission. Je ein stimmberechtigtes Mitglied dieser Statistikkommission wird vom Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e. V. sowie von jeder anerkannten Landesorganisation entsandt. Das fachlich zuständige Ministerium sowie das Statistische Landesamt benennen je ein Mitglied, das mit beratender Stimme an den Sitzungen der Statistikkommission teilnimmt. Empfehlungen der Statistikkommission sollen einvernehmlich erfolgen.

(2) Die Statistikkommission dient der Sicherung der Qualität der Weiterbildung. Sie berät das fachlich zuständige Ministerium bei der Entwicklung von Kriterien für die Erstellung der Weiterbildungsstatistik. Sie prüft die statistischen Mitteilungen der anerkannten Volkshochschulen und Landesorganisationen und erarbeitet eine fachliche Stellungnahme. Jährlich gibt die Statistikkommission zum 1. Dezember eines jeden Jahres auf der Grundlage der Weiterbildungsstatistik nach § 29 über den Landesbeirat für Weiterbildung dem fachlich zuständigen Ministerium eine Empfehlung für die Verteilung der Zuwendungen zum Betrieb nach § 14 für das jeweils folgende Kalenderjahr.

# Zweiter Unterabschnitt: Beiräte für Weiterbildung

## § 24

### Zusammensetzung und Organisation

(1) Für jede kreisfreie Stadt und jeden Landkreis ist ein Beirat für Weiterbildung zu errichten. Für kreisfreie Städte und Landkreise, die sich zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung entschließen, soll statt je eines Beirates ein gemeinsamer Beirat errichtet werden. Die Errichtung der Beiräte ist Aufgabe der kreisfreien Städte und Landkreise.

(2) In den Beiräten für Weiterbildung nach Absatz 1 Satz 1 sind mit je einem Mitglied vertreten:

1. die anerkannten Volkshochschulen,
2. die im Stadt- oder Kreisgebiet tätigen anerkannten Landesorganisationen,
3. die kreisfreie Stadt oder der Landkreis,
4. andere im Stadt- oder Kreisgebiet tätigen Einrichtungen der Weiterbildung, insbesondere der Hochschulen, sofern von diesen ein Mitglied benannt wird,
5. die kommunalen Frauenbeauftragten und
6. im Stadt- oder Kreisgebiet tätige Verbände behinderter Menschen; sie sollen sich auf ein Mitglied verständigen.

Es sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden.

(3) Wird ein gemeinsamer Beirat nach Absatz 1 Satz 2 gebildet, ist Absatz 2 für alle beteiligten kreisfreien Städte und Landkreise entsprechend anzuwenden.

(4) Jeder Beirat für Weiterbildung wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Er gibt sich unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Landesbeirates für Weiterbildung nach § 22 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 eine Geschäftsordnung, die auch eine angemessene Verteilung der Kosten auf die Mitglieder nach Absatz 2 zu enthalten hat.

# § 25

## Aufgaben

(1) Die Beiräte für Weiterbildung haben in ihrem Tätigkeitsbereich im Interesse bedarfsgerechter Bildungsangebote zu einer Zusammenarbeit in der Weiterbildung, insbesondere von anerkannten Volkshochschulen und Landesorganisationen sowie Einrichtungen anderer Bildungsbereiche beizutragen.

(2) Zu den Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 zählen insbesondere die:

1. gemeinsame Herausgabe von Informationen, die über die Weiterbildungsangebote aller im Stadt- oder Kreisgebiet tätigen anerkannten Volkshochschulen und Landesorganisationen Auskunft geben,
2. Mitwirkung bei der Planung von Verbundsystemen zum Aufbau von regionalen Datenbanken und zur Information und Beratung der an Weiterbildung Interessierten,
3. Hilfestellung beim Ermitteln des jeweiligen Bedarfs an Weiterbildung,
4. Prüfung der Möglichkeiten einer arbeitsteiligen, terminlichen und thematischen Abstimmung ihrer Programme,
5. Anregung gemeinsamer Veranstaltungen und Maßnahmen der Werbung sowie die Unterstützung bei der Planung und Durchführung und
6. Regelung der gemeinsamen Nutzung von Räumen, Gebäuden sowie Lehr- und Lernmitteln.

(3) Bei der Durchführung ihrer Aufgaben sollen die Beiräte für Weiterbildung andere Bildungseinrichtungen, insbesondere Schulen, Hochschulen, zuständige Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, Landwirtschaftsschulen und Beratungsstellen sowie Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung einbeziehen.

## § 26

### Regionale Weiterbildungszentren

Das Land kann nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans zur Stärkung der Weiterbildung in den Regionen Zuwendungen für regionale Weiterbildungszentren gewähren. Voraussetzung hierfür ist, daß diese Zentren insbesondere

1. der Förderung der Kooperation in der Weiterbildung,
2. der bürgernahen Information und Beratung über Weiterbildung,
3. dem Aufbau von Informationssystemen der Weiterbildung und
4. der Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit für Weiterbildung

dienen. Träger der regionalen Weiterbildungszentren können die in § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Institutionen sein. Der betroffene Beirat für Weiterbildung ist an der Planung und Durchführung der Projekte und Maßnahmen zu beteiligen.

# SECHSTER ABSCHNITT: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

---

## § 27

### Beurlaubung

Werden Beamte unter Wegfall der Dienstbezüge zum Dienst beim Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e.V., bei einer anerkannten Volkshochschule oder bei einer anerkannten Landesorganisation oder einer ihrer Einrichtungen beurlaubt, so soll das dienstliche Interesse an der Beurlaubung im Sinne des § 30 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes anerkannt werden, wenn sie dort überwiegend für den Bereich der Weiterbildung tätig sind.

## § 28

### Zertifikate

(1) Zertifikate von anerkannten Volkshochschulen und Landesorganisationen können staatlich anerkannt werden. Die Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung, insbesondere die Anforderungen an die Maßnahmen der Weiterbildung und die Bezeichnung der Zertifikate, werden nach Anhörung des Landesbeirates für Weiterbildung im Einvernehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt wird, geregelt.

(2) Für Prüfungen zur Erlangung von Zertifikaten nach Absatz 1 können Prüfungsordnungen erlassen werden. In den Prüfungsordnungen sind insbesondere zu regeln:

1. Zweck der Prüfung, Prüfungsgebiete,
2. das Prüfungsverfahren einschließlich der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, der Zulassungsvoraussetzungen, der Bewertungsmaßstäbe und der Voraussetzungen des Bestehens der Prüfungen sowie
3. die Erteilung der Zertifikate und die mit einer erfolgreichen Prüfung verbundenen Berechtigungen sowie die Folgen eines Nichtbestehens der Prüfung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit sie nicht in durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes getroffene Regelungen eingreifen.

## § 29

### Weiterbildungsstatistik

(1) Für den Bereich der Weiterbildung werden jährlich statistische Erhebungen, insbesondere über das Personal, die Finanzierung, Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen der Weiterbildung und die Teilnehmenden an Bildungsveranstaltungen des Verbandes der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e.V. sowie der anerkannten Volkshochschulen und Landesorganisationen durchgeführt.

(2) Die statistischen Erhebungen werden von den anerkannten Volkshochschulen und Landesorganisationen in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Landesamt durchgeführt. Die Aufbereitung erfolgt durch das Statistische Landesamt.

## § 30

### Zuständige Behörden

Das fachlich zuständige Ministerium bestimmt im Benehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt wird, durch Rechtsverordnung die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden.

## § 31

### Durchführungsvorschriften

(1) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt wird, und nach Anhörung des Landesbeirates für Weiterbildung durch Rechtsverordnung

1. die Maßnahmen der Weiterbildung (§ 1 Abs. 2) von anderen Maßnahmen abzugrenzen,
2. das Nähere zu bestimmen über
  - a) die hauptberuflichen pädagogischen Fachkräfte (§ 5),
  - b) die Anerkennung von Volkshochschulen, Landesorganisationen und Heimbildungsstätten (§§ 8 und 11),
  - c) die Zuwendungen zum Betrieb (§ 14),
  - d) die Berufung der Mitglieder des Landesbeirates für Weiterbildung (§ 21 Abs. 2) sowie die Kosten seiner Geschäftsführung einschließlich der Reisekosten der stimmberechtigten Mitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen (§ 21 Abs. 6) und
  - e) die staatliche Anerkennung von Zertifikaten (§ 28 Abs. 1),
3. Prüfungsordnungen (§ 28 Abs. 2) zu erlassen und
4. Regelungen über Umfang, Erhebung und Aufbereitung der Weiterbildungsstatistik (§ 29) zu treffen.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das fachlich zuständige Ministerium im Benehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt wird, und nach Anhörung des Landesbeirates für Weiterbildung.

## § 32

### Übergangsbestimmungen

(1) Für die am 1. Januar 1996 nach dem bisher geltenden Recht staatlich anerkannten Einrichtungen und Landesorganisationen der Weiterbildung gilt folgendes:

1. Der Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e.V. erhält längstens bis zum 31. Dezember 1998
  - a) für die nach bisherigem Recht staatlich anerkannten Volkshochschulen, für die keine Anerkennung nach § 8 Abs. 1 bis 3 erfolgt und die Maßnahmen der Weiterbildung in mindestens gleichbleibendem Umfang durchführen, und
  - b) für seine Geschäftsstelle eine Förderung wie im Kalenderjahr 1995, soweit die Förderung nach § 9 diese nicht übersteigt. Die Verteilung erfolgt durch den Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e.V.
2. Die nach bisher geltendem Recht staatlich anerkannten Landesorganisationen der Weiterbildung gelten zum 1. Januar 1996 als nach diesem Gesetz anerkannt; diese Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 nicht bis zum 31. Dezember 1996 und die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Nr. 12 nicht bis zum 31. Dezember 1998 nachgewiesen werden; dabei müssen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Nr. 12 im Zeitpunkt des Nachweises für die Dauer von mindestens einem Jahr ohne wesentliche Unterbrechung erfüllt worden sein. Jede Landesorganisation nach Satz 1 erhält
  - a) ab dem Zeitpunkt, in dem sämtliche Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt sind, eine Förderung nach § 12 und
  - b) bis zu dem Zeitpunkt, in dem sämtliche Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt sind; längstens bis zum 31. Dezember 1998, eine Förderung, wie sie im Kalenderjahr 1995 der Landesorganisation und den ihr

angeschlossenen staatlich anerkannten Einrichtungen gewährt wurde, sofern die Landesorganisation oder die ihr angeschlossenen Einrichtungen Maßnahmen der Weiterbildung insgesamt in mindestens gleichbleibendem Umfang durchführen; die Verteilung erfolgt durch die Landesorganisation.

3. Für die Kalenderjahre 1996 und 1997 ist bei der Verteilung der Zuwendungen zum Betrieb nach § 14 der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Struktur und Gesamtentwicklung der Weiterbildung der nach dem bisher geltenden Recht staatlich anerkannten Einrichtungen und Landesorganisationen der Weiterbildung Rechnung zu tragen.

(2) Der Landesbeirat für Weiterbildung und die Beiräte für Weiterbildung sind bis zum 1. Juli 1996 neu zu errichten. Bis zu diesem Zeitpunkt werden deren Funktionen von den bisherigen Beiräten wahrgenommen.

## §§ 33 und 34

(Änderungsbestimmungen)

## § 35

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) (Aufhebungsbestimmung)

# LANDESVERORDNUNG

zur Durchführung des Weiterbildungsgesetzes (WBGDVO)  
vom 5. Februar 1996, GVBl. S. 111

## **Änderungen:**

1. §§ 2 und 13 geändert durch Artikel 138 des Gesetzes vom 12.10.1999 (GVBl. S. 325)
2. §§ 12 und 16 geändert, 18 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.01.2006 (GVBl. S. 24)
3. §§ 1, 3, 8 und 12 geändert sowie § 7 neu gefasst durch Verordnung vom 03.07.2023 (GVBl. S. 191)

# INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>Abschnitt 1: Zuständige Behörden (§ 30 WBG)</b>	<b>40</b>
§ 1 Zuständigkeiten des für Weiterbildung zuständigen Ministeriums	40
§ 2 Zuständigkeiten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion	41
<b>Abschnitt 2: Abgrenzung der Maßnahmen der Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes von anderen Maßnahmen (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 WBG)</b>	<b>42</b>
§ 3 Maßnahmen der Weiterbildung	42
§ 4 Andere Maßnahmen	43
<b>Abschnitt 3: Hauptberufliche pädagogische Fachkräfte, Anerkennung von Volkshochschulen, Landesorganisationen und Heimbildungsstätten (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b WBG)</b>	<b>45</b>
§ 5 Hauptberufliche pädagogische Fachkräfte	45
§ 6 Einwohnerzahl	46
§ 7 Einzugsbereich	46
§ 8 Spezialgebiete	46
§ 9 Gruppenspezifische Eigeninteressen	47
§ 10 Weiterbildungsstunden	47
§ 11 Angeschlossene Einrichtungen der Weiterbildung	48

---

<b>Abschnitt 4: Zuwendungen zum Betrieb</b> <b>(§ 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c WBG)</b>	<b>49</b>
§ 12 Festlegung des Schlüssels für die Verteilung der Zuwendungen zum Betrieb	49
§ 13 Verfahren	51
<b>Abschnitt 5: Landesbeirat für Weiterbildung</b> <b>(§ 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d WBG)</b>	<b>52</b>
Unterabschnitt 1 Berufung der stimmberechtigten Mitglieder	52
§ 14 Berufung	52
§ 15 Abberufung	52
§ 16 Stellvertretende Mitglieder	53
Unterabschnitt 2 Kosten der Geschäftsführung, Reisekosten	53
§ 17 Kosten der Geschäftsführung	53
§ 18 Reisekosten	54
<b>Abschnitt 6: Schlussbestimmung</b>	<b>54</b>
§ 19 In-Kraft-Treten	54

Aufgrund der § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchst. b und c des Weiterbildungsgesetzes vom 17. November 1995 (GVBl. S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461), BS 223-60, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium der Justiz, dem Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, dem Ministerium für Bildung, dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit und dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität sowie nach Anhörung des Landesbeirats für Weiterbildung verordnet:

# ABSCHNITT 1: ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN (§ 30 WBG)

---

## § 1

### Zuständigkeiten des für Weiterbildung zuständigen Ministeriums

Das für Weiterbildung zuständige Ministerium ist zuständige Behörde nach § 30 des Weiterbildungsgesetzes (WBG) vom 17. November 1995 (GVBl. S. 545, BS 223-60) in der jeweils geltenden Fassung für

1. die staatliche Anerkennung von Volkshochschulen, Landesorganisationen und Heimbildungsstätten, deren Rücknahme und Widerruf nach den §§ 4, 8 und 11 WBG,
2. die Feststellung des Schlüssels für die Verteilung der Zuwendungen zum Betrieb nach § 14 WBG und den Erlass entsprechender Vorbescheide sowie
3. die staatliche Anerkennung von Zertifikaten nach § 28 Abs. 1 WBG.

## § 2

### Zuständigkeiten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist zuständige Behörde nach § 30 WBG für

1. die Gewährung von Zuwendungen nach den §§ 9 und 12 WBG, soweit nicht nach § 1 Nr. 2 das für Weiterbildung zuständige Ministerium zuständig ist,
2. die verwaltungstechnische Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Bewilligung von sonstigen Zuwendungen nach dem Weiterbildungsgesetz und
3. die Durchführung und Abwicklung der Erstattung der Kosten für die Geschäftsführung des Landesbeirates für Weiterbildung nach § 21 Abs. 6 WBG.

# ANSCHNITT 2: ABGRENZUNG DER MASS- NAHMEN DER WEITERBILDUNG IM SINNE DES WEITERBILDUNGS- GESETZES VON ANDEREN MASSNAHMEN (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 WBG)

---

## § 3

### Maßnahmen der Weiterbildung

(1) Eine Maßnahme der Weiterbildung ist organisiertes Lernen in pädagogischer Verantwortung der anerkannten Volkshochschulen, der anerkannten Landesorganisationen oder der ihnen angeschlossenen Einrichtungen.

(2) Organisiertes Lernen findet in Maßnahmen statt, die zu einer bestimmten Thematik nach didaktischen und methodischen Prinzipien unter besonderer Berücksichtigung des Lernverhaltens von Erwachsenen von dazu geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geplant und durchgeführt werden. Die Zahl der Teilnehmenden an einer Maßnahme der Weiterbildung soll acht nicht unterschreiten und 60 nicht überschreiten. Die Untergrenze kann bei einem prozentualen Anteil der Maßnahmen bis auf fünf Teilnehmende gesenkt werden. Der prozentuale Anteil sowie die Regelungen bezüglich der Teilnehmendenzahl bei Maßnahmen für Alphabetisierung und Grundbildung sind in der Eckwerteregelung vom 1. Januar 2023 in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Eckwerteregelung ist auf der Internetseite des für Weiterbildung zuständigen Ministeriums ([www.weiterbildung.rlp.de](http://www.weiterbildung.rlp.de)) veröffentlicht.

(3) Die pädagogische Verantwortung nach Absatz 1 besteht insbesondere in der inhaltlichen, methodischen und organisatorischen Planung und Durchführung von Maßnahmen der Weiterbildung. Bei Kooperationen untereinander oder mit anderen Einrichtungen der Weiterbildung kann sie gemeinsam wahrgenommen werden.

(4) Die Maßnahmen der Weiterbildung müssen in der Presse oder durch öffentlich zu verteilendes Informationsmaterial oder in sonstiger entsprechend geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Aus der Veröffentlichung müssen der Veranstalter sowie Thema, Ort und Termin der Maßnahme der Weiterbildung ersichtlich sein.

## § 4

### Andere Maßnahmen

Keine Maßnahmen der Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes (andere Maßnahmen) sind insbesondere

1. Bildungsmaßnahmen,
  - a) die der Schule, der Hochschule, der Berufsausbildung oder der Jugendarbeit durch Gesetz, Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zugeordnet oder durch das Landesgesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 17. November 1995 (GVBl. S. 471, BS 2124-20) erfasst sind,
  - b) bei denen lediglich Angebote Dritter, ohne eigene pädagogische Verantwortung übernommen werden,
  - c) bei denen nicht das Lernen einschließlich notwendiger Übungen, sondern das Ausüben einer Tätigkeit im Vordergrund steht,
  - d) die vorrangig gruppenspezifischen Eigeninteressen der Volkshochschulen, der Landesorganisationen, der ihnen angeschlossenen Einrichtungen, ihrer Träger oder eines ihrer Mitglieder dienen,

- e) die sich vorrangig an Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren richten oder
  - f) die nicht jeder Person ohne Rücksicht auf ihre politische, religiöse oder weltanschauliche Zugehörigkeit sowie Abstammung, Nationalität, gesellschaftliche oder berufliche Stellung zugänglich sind; Veranstaltungen, die sich an Teilnehmende mit bestimmten Bildungsvoraussetzungen oder Vorkenntnissen richten (offene Zielgruppen) und gelegentliche Bildungsangebote für geschlossene Zielgruppen sind zulässig,
2. individueller Unterricht, individuelle Beratungen, Konferenzen, verbandsinterne Versammlungen sowie gesellige Veranstaltungen, und zwar ohne Rücksicht auf die Form ihrer Durchführung,
  3. Sportkurse, soweit sie nicht dem Einführen in eine Sportart dienen sowie
  4. Reisen und Ausflüge, ausgenommen Studienreisen oder Exkursionen, die als durchgängige Bildungsveranstaltungen mit entsprechendem Programm und unter fachkundiger Leitung durchgeführt werden.

# ABSCHNITT 3: HAUPTBERUFLICHE PÄDAGO- GISCHE FACHKRÄFTE, ANERKENNUNG VON VOLKS- HOCHSCHULEN, LANDES- ORGANISATIONEN UND HEIM- BILDUNGSSTÄTTEN

(§ 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b WBG)

---

## § 5

### Hauptberufliche pädagogische Fachkräfte

Hauptberufliche pädagogische Fachkräfte müssen eine Tätigkeit in den in § 5 Nr. 2 WBG genannten Bereichen ausüben sowie

1. ein Studium an einer Hochschule abgeschlossen und in der Regel eine Zusatzqualifikation im Bereich der Weiterbildung erworben haben oder
2. durch ihre bisherigen beruflichen Tätigkeiten von mindestens zwei Jahren entsprechende Qualifikationen für eine Tätigkeit in der Weiterbildung besitzen.

## § 6

### Einwohnerzahl

Für die Ermittlung der Einwohnerzahl nach § 8 Abs. 1 WBG ist die Zahl der Personen mit Hauptwohnsitz maßgeblich. § 130 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gilt entsprechend.

## § 7

### Einzugsbereich

Der überwiegende Einzugsbereich von Volkshochschulen, Einrichtungen der Weiterbildung und Landesorganisationen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2, § 10 Abs. 2 Nr. 3 und § 11 Abs. 1 Nr. 2 WBG sowie von Heimvolkshochschulen und Heimbildungsstätten nach § 8 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 WBG liegt in Rheinland-Pfalz, wenn, auf den Jahresdurchschnitt bezogen, mehr als 50 v. H. der an den Maßnahmen der Weiterbildung Teilnehmenden ihren Wohnsitz im Lande Rheinland-Pfalz haben.

## § 8

### Spezialgebiete

Volkshochschulen, Landesorganisationen und Heimbildungsstätten sind nicht überwiegend auf Spezialgebieten im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 4 und des § 11 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 5 WBG tätig, wenn sie ein breit gefächertes Bildungsangebot erbringen. Ein solches Angebot liegt vor, wenn jährlich mindestens in vier der folgenden Sachgebiete Maßnahmen der Weiterbildung durchgeführt werden und dabei auf keines der Sachgebiete mehr als die Hälfte der Weiterbildungsstunden entfallen:

1. Zeitgeschichte, Geschichte, Länderkunde,
2. Politik, Gesellschaft, Gleichstellung,
3. Philosophie, Theologie, Religion, Weltanschauung,
4. Geisteswissenschaften (mit Ausnahme der in Nummern 1 bis 3 genannten Sachgebiete), Eltern- und Familienbildung, Erziehungswissenschaften,
5. Sprachen,
6. Wirtschaft, kaufmännische Praxis,
7. Umwelt, Technik, Naturwissenschaften,
8. Kunst, kulturelle Bildung, kreatives Gestalten,
9. Gesundheit, Hauswirtschaft, Ernährung,
10. Nachholen von Schulabschlüssen, Alphabetisierung und Grundbildung und Deutsch als Zweitsprache,
11. Einführung in eine Sportart und
12. Integrationskurse, sachgebietsübergreifende Maßnahmen (Interdisziplinäre Angebote, Vermittlung von Schlüsselqualifikationen).

## § 9

### Gruppenspezifische Eigeninteressen

Gruppenspezifische Eigeninteressen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 5 und des § 11 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 6 WBG liegen nicht vorrangig vor, wenn nach dem gesamten Bildungsangebot anderen als gruppenspezifischen Maßnahmen zumindest gleiche Bedeutung zukommt.

## § 10

### Weiterbildungsstunden

Als Weiterbildungsstunde im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 3 Nr. 2 sowie des § 11 Abs. 1 Nr. 12 Buchst. b und Abs. 2 Nr. 2 WBG gilt eine Zeiteinheit von 45 Minuten. Bei Maßnahmen der Weiterbildung, die sich an anderen Zeiteinheiten orientieren, erfolgt die Errechnung der Weiterbildungsstunden aus der Gesamtsumme der Minuten geteilt durch 45.

# § 11

## Angeschlossene Einrichtungen der Weiterbildung

(1) Einrichtungen der Weiterbildung sind einer Landesorganisation im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 11 WBG angeschlossen, wenn sie unmittelbar oder mittelbar über einen Verbund von Einrichtungen der Weiterbildung im Rahmen der pädagogischen Gesamtkonzeption der Landesorganisation arbeiten sowie in ihrer Arbeit von der Landesorganisation unterstützt und gefördert werden. Die Aufstellung der Landesorganisation muss alle ihr angeschlossenen Einrichtungen der Weiterbildung mit Bezeichnung und Anschrift enthalten. Generelle Nennungen sind zulässig, wenn sie eindeutig sind.

(2) Ist eine Einrichtung der Weiterbildung mehreren Landesorganisationen angeschlossen, ist in der jeweiligen Aufstellung anzugeben, bei welcher Landesorganisation ihre Maßnahmen der Weiterbildung berücksichtigt werden sollen.

# ABSCHNITT 4: ZUWENDUNGEN ZUM BETRIEB

(§ 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c WBG)

---

## § 12

Festlegung des Schlüssels für die Verteilung der Zuwendungen zum Betrieb

Für die Festlegung des Schlüssels für die Verteilung der Zuwendungen zum Betrieb nach § 14 WBG gelten die folgenden Regelungen:

1. Online-Maßnahmen werden bei der Verteilung der Zuwendungen zum Betrieb analog der Eckwertregelung vom 01. Januar 2023 in der jeweils gültigen Fassung berücksichtigt.
2. Maßnahmen mit internatsmäßiger Unterbringung sind längerfristige Maßnahmen mit gleichzeitiger Unterbringung der Teilnehmenden einschließlich Übernachtung und Verpflegung. Längerfristige Maßnahmen sind Maßnahmen mit kontinuierlicher Leitung und einem weitgehend gleichbleibenden Kreis Teilnehmender, die mehr als drei Weiterbildungsstunden umfassen und bei denen ein zusammenhängendes Thema behandelt wird. Einzelmaßnahmen sind Maßnahmen, die die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht erfüllen.
3. Bei der Verteilung der Zuwendungen zum Betrieb erfolgt die besondere Berücksichtigung von Maßnahmen mit internatsmäßiger Unterbringung und längerfristigen Maßnahmen nach § 14 Satz 3 WBG durch eine entsprechende Gewichtung der Weiterbildungsstunden und der Teilnehmenden.  
Für die Gewichtung der Weiterbildungsstunden gilt Folgendes:

- a) in Maßnahmen mit internatsmäßiger Unterbringung werden sie dreifach gewichtet,
- b) in längerfristigen Maßnahmen werden sie zweifach gewichtet und
- c) in Einzelmaßnahmen werden sie einfach gewichtet.

Weiterbildungsstunden, die bereits Anerkennungs Voraussetzung sind und als solche den nach § 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 und 3 WBG geförderten hauptberuflichen pädagogischen Fachkräften zuzurechnen sind, werden von der Summe der gewichteten Weiterbildungsstunden nach Satz 2 einfach gewichtet abgezogen.

Für die Gewichtung der Teilnehmenden gilt Folgendes:

- d) in Maßnahmen mit internatsmäßiger Unterbringung werden sie zehnfach gewichtet,
- e) in längerfristigen Maßnahmen werden sie fünffach gewichtet und
- f) in Einzelmaßnahmen werden sie einfach gewichtet.

Bei der Verteilung der Zuwendungen zum Betrieb sind 85 v. H. der hierfür vorhandenen Haushaltsmittel an den gewichteten Weiterbildungsstunden zu orientieren.

4. Hauptberufliche pädagogische Fachkräfte im Sinne des § 14 Satz 3 WBG werden zusätzlich mit 2.500 einfach gewichteten Weiterbildungsstunden berücksichtigt. Sind diese hauptberuflichen pädagogischen Fachkräfte mit weniger als der regelmäßigen Arbeitszeit tätig, verringern sich die zusätzlich zu berücksichtigenden Weiterbildungsstunden entsprechend.
5. Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann, insbesondere für die Zielgruppe Frauen, sind besonders zu berücksichtigen. Die Statistikkommission hat dies in ihrer Empfehlung nach § 23 Abs. 2 Satz 4 WBG besonders zu würdigen.

# § 13

## Verfahren

Auf der Grundlage der Empfehlung der Statistikkommission nach § 23 Abs. 2 Satz 4 WBG wird vom für Weiterbildung zuständigen Ministerium der Schlüssel für die Verteilung der Zuwendungen zum Betrieb festgelegt. Den anerkannten Landesorganisationen der Weiterbildung und dem Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e. V. wird jeweils durch Vorbescheid mitgeteilt, bis zu welcher Höhe Zuwendungen zur Förderung der Weiterbildung gewährt werden können. Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt auf Grundlage der jeweiligen Vorbescheide durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Für den Verwendungsnachweis gilt § 44 der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) in der jeweils geltenden Fassung. Dem Verwendungsnachweis ist eine aktualisierte Aufstellung der angeschlossenen Einrichtungen der Weiterbildung (§ 11 Abs. 1 Nr. 11 WBG) beizufügen.

# ABSCHNITT 5: LANDESBEIRAT FÜR WEITERBILDUNG

(§ 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d WBG)

---

## Unterabschnitt 1 Berufung der stimmberechtigten Mitglieder

### § 14

Berufung

(1) Bei den Vorschlägen für die Berufung als stimmberechtigte Mitglieder ist zu berücksichtigen, dass im Landesbeirat für Weiterbildung Frauen zur Hälfte vertreten sein sollen. Die stimmberechtigten Mitglieder sollen ihren Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz haben.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesbeirates für Weiterbildung werden längstens für vier Jahre berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig.

### § 15

Abberufung

(1) Ein stimmberechtigtes Mitglied wird vom für Weiterbildung zuständigen Ministerium abberufen, wenn

1. die Organisation, die das Mitglied im Landesbeirat vertritt, es beantragt, oder
2. das Mitglied dem für Weiterbildung zuständigen Ministerium gegenüber schriftlich auf die Mitgliedschaft verzichtet.

(2) Ein stimmberechtigtes Mitglied kann vom für Weiterbildung zuständigen Ministerium abberufen werden, wenn es seinen Hauptwohnsitz nicht mehr in Rheinland-Pfalz hat.

(3) Wird ein Mitglied nach den Absätzen 1 oder 2 abberufen, so ist ein neues Mitglied nach § 14 zu berufen. Das Gleiche gilt, wenn die Mitgliedschaft durch Tod endet.

## § 16

### Stellvertretende Mitglieder

Die §§ 14 und 15 gelten für die stellvertretenden Mitglieder (§ 21 Abs. 4 WBG) entsprechend.

## Unterabschnitt 2 Kosten der Geschäftsführung, Reisekosten

## § 17

### Kosten der Geschäftsführung

Die Kosten der Geschäftsführung des Landesbeirates für Weiterbildung umfassen die angemessenen Aufwendungen für den notwendigen Personal- und Sachbedarf.

## § 18

### Reisekosten

Die stimmberechtigten Mitglieder, im Verhinderungsfall die stellvertretenden Mitglieder, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Landesbeirates für Weiterbildung, seiner Ausschüsse und der Statistikkommission außerhalb ihres Wohnsitzes und des Ortes ihrer beruflichen Tätigkeit Fahrtkostenerstattung, Tagegeld, Übernachtungskostenerstattung und Aufwandsvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes vom 24. März 1999 (GVBl. S. 89, BS 2032-30) in der jeweils geltenden Fassung.

## ABSCHNITT 6: SCHLUSSBESTIMMUNG

---

## § 19

### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

# LANDESGESETZ

über die Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für Zwecke der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz, BFG) vom 30. März 1993, GVBl. S. 157

## Änderungen:

1. § 7 geändert durch § 34 des Gesetzes vom 17.11.1995 (GVBl. S. 454)
2. § 3 geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 16.12.2002 (GVBl. S. 481)
3. § 1 geändert durch § 142 Abs. 13 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319)
4. §§ 1, 2, 7, 8 und 9 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2012 (GVBl. S. 410)
5. § 1 Abs. 3 geändert durch Artikel 20 des Zwölften Rechtsbereinigungsgesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 461)

# INHALTSVERZEICHNIS

---

§ 1	Bildungsfreistellung, Anspruchsberechtigte	57
§ 2	Bildungsfreistellungsanspruch	57
§ 3	Anerkannte Veranstaltungen der Bildungsfreistellung	59
§ 4	Verhältnis zu anderen Regelungen, Anrechnung	59
§ 5	Verfahrender Bildungsfreistellung	60
§ 6	Fortzahlung des Arbeitsentgelts, Verbot von Erwerbsfähigkeit, Benachteiligungsverbot	61
§ 7	Anerkennung von Veranstaltungen	61
§ 8	Ausgleich für Klein- und Mittelbetriebe	63
§ 9	Bericht der Landesregierung	64
§ 10	In-Kraft-Treten	64

# § 1

## Bildungsfreistellung, Anspruchsberechtigte

(1) Die im Lande Rheinland-Pfalz Beschäftigten haben gegenüber ihrem Arbeitgeber für Zwecke der Weiterbildung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts (Bildungsfreistellung).

(2) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen gleichgestellten Personen sowie andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind.

(3) Dieses Gesetz gilt für die Beamtinnen und Beamten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes und für die Richterinnen und Richter im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes.

# § 2

## Bildungsfreistellungsanspruch

(1) Der Anspruch auf Bildungsfreistellung beläuft sich auf zehn Arbeitstage für jeden Zeitraum zweier aufeinander folgender Kalenderjahre. Dieser Zeitraum beginnt jeweils mit dem 1. Januar eines ungeraden Kalenderjahres. Wird das Arbeitsverhältnis in einem geraden Kalenderjahr begründet, beläuft sich der Anspruch auf Bildungsfreistellung in diesem Kalenderjahr auf fünf Arbeitstage. Wird regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so erhöht oder verringert sich der Anspruch entsprechend. Für nachgewiesene Tage der Arbeitsunfähigkeit während der Bildungsfreistellung bleibt der Anspruch bestehen.

- (2) Der Anspruch auf Bildungsfreistellung wird durch einen Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses nicht berührt. Bei einem Wechsel innerhalb des Zweijahreszeitraums wird eine bereits erfolgte Bildungsfreistellung auf den Anspruch gegenüber dem neuen Arbeitgeber angerechnet.
- (3) Für die in Rheinland-Pfalz zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe, dass sich der Anspruch auf Bildungsfreistellung auf fünf Arbeitstage im Ausbildungsjahr zur Teilnahme an Veranstaltungen der gesellschaftspolitischen Weiterbildung beläuft, wenn dadurch das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird.
- (4) Der Anspruch auf Bildungsfreistellung besteht nicht, wenn der Arbeitgeber in der Regel nicht mehr als fünf Personen ständig beschäftigt; dabei werden Teilzeitbeschäftigte entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der üblichen Arbeitszeit berücksichtigt. In diesen Fällen soll unter Berücksichtigung der betrieblichen oder dienstlichen Belange Bildungsfreistellung gewährt werden.
- (5) Die Bildungsfreistellung für die Beschäftigten in Schule und Hochschule soll in der Regel während der unterrichts- oder vorlesungsfreien Zeit erfolgen.
- (6) Der Anspruch auf Bildungsfreistellung entsteht nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Beginn des Ausbildungsverhältnisses oder des Beschäftigungsverhältnisses.

## § 3

### Anerkannte Veranstaltungen der Bildungsfreistellung

- (1) Die Bildungsfreistellung erfolgt nur für anerkannte Veranstaltungen der beruflichen oder der gesellschaftspolitischen Weiterbildung oder deren Verbindung.
- (2) Berufliche Weiterbildung dient der Erneuerung, Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung von berufsbezogenen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten. Sie ist nicht auf die bisher ausgeübte Tätigkeit beschränkt und schließt auch die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Orientierungswissen ein.
- (3) Gesellschaftspolitische Weiterbildung dient der Information über gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge sowie der Befähigung zur Beurteilung, Teilhabe und Mitwirkung am gesellschaftlichen, sozialen und politischen Leben.
- (4) Berufliche und gesellschaftspolitische Weiterbildung oder deren Verbindung dienen insbesondere auch der Gleichstellung von Mann und Frau und von behinderten und nicht behinderten Menschen.

## § 4

### Verhältnis zu anderen Regelungen, Anrechnung

- (1) Der nach diesem Gesetz bestehende Anspruch auf Bildungsfreistellung ist ein Mindestanspruch. Andere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, tarifvertragliche Regelungen, betriebliche Vereinbarungen sowie sonstige vertragliche oder betriebliche Regelungen über Freistellungen für Zwecke der Weiterbildung bleiben davon unberührt.
- (2) Freistellungen, die aufgrund der in Absatz 1 Satz 2 genannten Regelungen erfolgen, werden auf den Anspruch nach diesem Gesetz angerechnet, soweit die Veranstaltungen den in § 3 niedergelegten Zielen entsprechen. Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

# § 5

## Verfahrender Bildungsfreistellung

- (1) Der Anspruch auf Bildungsfreistellung ist bei dem Arbeitgeber so früh wie möglich, in der Regel mindestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung, schriftlich geltend zu machen. Der Nachweis über die Anerkennung der Veranstaltung, der Informationen über Inhalt, Zeitraum und durchführende Einrichtung einschließt, ist beizufügen.
- (2) Der Arbeitgeber kann die Bildungsfreistellung ablehnen, sobald die Gesamtzahl der Arbeitstage, die im laufenden Kalenderjahr für Bildungsfreistellungen nach diesem Gesetz in Anspruch genommen worden sind, die Zahl der am 30. April des Jahres anspruchsberechtigten Beschäftigten erreicht hat.
- (3) Der Arbeitgeber kann die Bildungsfreistellung für den vorgesehenen Zeitraum ablehnen, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen. Vor einer derartigen Ablehnung ist der Betriebs- oder Personalrat nach den jeweils dafür maßgeblichen Bestimmungen zu beteiligen. Die Ablehnung ist so früh wie möglich, in der Regel mindestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung, schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bei Ablehnung der Bildungsfreistellung nach Absatz 3 im laufenden Zweijahreszeitraum (§ 2 Abs. 1) gilt der Anspruch auf Bildungsfreistellung als auf den nächsten Zweijahreszeitraum übertragen; eine nochmalige Ablehnung nach Absatz 3 ist unzulässig. Im Übrigen kann eine im laufenden Zweijahreszeitraum nicht erfolgte Bildungsfreistellung im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber auf den nächsten Zweijahreszeitraum übertragen werden.
- (5) Die ordnungsgemäße Teilnahme an der Veranstaltung ist dem Arbeitgeber nach deren Beendigung nachzuweisen.
- (6) Der Arbeitgeber hat bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auf Verlangen eine Bescheinigung darüber auszustellen, ob und in welchem Umfang im laufenden Zweijahreszeitraum Bildungsfreistellung erfolgt ist.

## § 6

### Fortzahlung des Arbeitsentgelts, Verbot von Erwerbsfähigkeit, Benachteiligungsverbot

- (1) Während der Bildungsfreistellung wird das Arbeitsentgelt entsprechend den §§ 11 und 12 des Bundesurlaubsgesetzes fortgezahlt.
- (2) Während der Bildungsfreistellung darf keine dem Freistellungszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausgeübt werden.
- (3) Niemand darf wegen der Inanspruchnahme von Bildungsfreistellung benachteiligt werden.

## § 7

### Anerkennung von Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen werden auf Antrag durch eine von dem für die Angelegenheiten der Weiterbildung zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung zu bestimmende Stelle anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
  1. Sie müssen der beruflichen oder gesellschaftspolitischen Weiterbildung oder deren Verbindung und dürfen nicht der Erholung, Unterhaltung oder der allgemeinen Freizeitgestaltung dienen.
  2. Sie müssen im Einklang stehen mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und mit der Verfassung für Rheinland-Pfalz.
  3. Sie sollen mindestens drei Tage in Block- oder Intervallform und müssen in der Regel mindestens je Tag durchschnittlich sechs Unterrichtsstunden umfassen.
  4. Sie müssen in der organisatorischen und fachlich-pädagogischen Durchführung der Einrichtung liegen, die die Anerkennung beantragt. Die Einrichtung hat hinsichtlich ihrer Ausstattung, Lehrkräfte, Bildungsziele und Qualität ihrer Bildungsarbeit eine sachgemäße Weiterbildung zu

gewährleisten. Bildungseinrichtungen des Landes, nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannte Volkshochschulen, Landesorganisationen der Weiterbildung in freier Trägerschaft und Heimbildungsstätten, Einrichtungen der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen und Einrichtungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gelten als entsprechend qualifiziert.

5. Sie müssen offen zugänglich sein. Die offene Zugänglichkeit setzt eine Veröffentlichung der Veranstaltung voraus. Die Teilnahme an den Veranstaltungen darf nicht von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, Partei, Gewerkschaft oder sonstigen Vereinigung oder Institution abhängig gemacht werden. Dies schließt die Anerkennung von Veranstaltungen in der Trägerschaft derartiger Vereinigungen oder Institutionen nicht aus. Die Teilnahme muss freiwillig erfolgen können. Sie darf von pädagogisch begründeten Voraussetzungen sowie Zielgruppenorientierungen abhängig gemacht werden.

(2) In grundsätzlichen Fragen der Anerkennung werden Vertretungen der Spitzenorganisationen der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften, der Kammern sowie des Landesbeirats für Weiterbildung nach dem Weiterbildungsgesetz beteiligt.

(3) Veranstaltungen, die aufgrund vergleichbarer Rechtsvorschriften anderer Bundesländer dort anerkannt worden sind, werden nach diesem Gesetz anerkannt, wenn auch die Anerkennungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 gegeben sind.

(4) Die Landesregierung regelt das Nähere der Anerkennungsvoraussetzungen und des Anerkennungsverfahrens (Absatz 1) sowie das Verfahren der Beteiligung in grundsätzlichen Fragen (Absatz 2) durch Rechtsverordnung.

## § 8

### Ausgleich für Klein- und Mittelbetriebe

(1) Das Land erstattet Arbeitgebern ausgenommen den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmungen, deren Kapital (Grund- oder Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden, die in der Regel weniger als 50 Personen ständig beschäftigen, auf Antrag nach Maßgabe des Landeshaushalts einen pauschalierten Anteil des für den Zeitraum der Bildungsfreistellung fortzuzahlenden Arbeitsentgelts; § 2 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Pauschale nach Absatz 1 beträgt für jeden Tag der Bildungsfreistellung die Hälfte des im Lande Rheinland-Pfalz in dem jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlichen Arbeitsentgelts je Tag. Öffentliche Mittel, die von anderer Seite zugewendet werden, sind auf die Erstattung nach Absatz 1 anzurechnen.

(3) Die Erstattung erfolgt nicht für Freistellungen, die nur nach § 4 Abs. 2 auf den Anspruch auf Bildungsfreistellung angerechnet werden und für die keine Anerkennung ausgesprochen worden ist.

(4) Soweit eine Erstattung nach Absatz 1 und 2 nicht mehr möglich ist, besteht kein Anspruch auf Bildungsfreistellung nach diesem Gesetz.

(5) Der Erstattungsantrag ist vor der Bildungsfreistellung zu stellen. Das Nähere über die Erstattung regelt das für die Angelegenheiten der Weiterbildung zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

## § 9

### Bericht der Landesregierung

Die Landesregierung legt dem Landtag alle zwei Jahre, erstmalig zum 1. April 1995, einen Bericht über Inhalte, Formen, Dauer und Teilnahmestruktur der Bildungsfreistellung vor. Einrichtungen, die aufgrund von § 7 anerkannte Veranstaltungen durchführen, sind verpflichtet, die für den Bericht notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## § 10

### In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1993 in Kraft.

# LANDESVERORDNUNG

zur Durchführung des Bildungsfreistellungs-  
gesetzes (BFGDVO)  
vom 8. Juni 1993, GVBl. S. 338

## **Änderungen:**

1. § 10 geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23.03.2001 (GVBl. S. 90)
2. §§ 5, 8, 10, 11 und 12 geändert durch Verordnung vom 30.07.2013 (GVBl. S. 277)
3. §§ 5, 10, 11 und 14 geändert durch Verordnung vom 05.07.2023 (GVBl. S. 193)

# INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>Erster Abschnitt: Anrechnung von Freistellungen (§ 4 Abs. 2 BFG)</b>	<b>67</b>
§ 1 Anwendungsbereich	67
§ 2 Anrechnungsvoraussetzungen	67
§ 3 Anrechenbarkeit	68
§ 4 Verbleibender Restanspruch	69
<b>Zweiter Abschnitt: Anerkennung von Veranstaltungen (§ 7 BFG)</b>	<b>69</b>
§ 5 Zuständige Stelle	69
§ 6 Anerkennungsverfahren	69
§ 7 Anerkennungsbedingungen	70
§ 8 Beteiligung in grundsätzlichen Fragen	71
<b>Dritter Abschnitt: Erstattung für Klein- und Mittelbetriebe (§ 8 BFG)</b>	<b>73</b>
§ 9 Klein- und Mittelbetriebe	73
§ 10 Form und Zeitpunkt des Erstattungsantrags	73
§ 11 Vorbescheid	74
§ 12 Erstattung	74
§ 13 Berechnung des pauschalierten Anteils	75
<b>Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen</b>	<b>75</b>
§ 14 Bericht der Landesregierung	75
§ 15 In-Kraft-Treten	75

Aufgrund des § 4 Abs. 2 Satz 2 und des § 7 Abs. 4 des Bildungsfreistellungsgesetzes (BFG) vom 30. März 1993 (GVBl. S. 157, BS 223-70) wird von der Landesregierung und aufgrund des § 7 Abs. 1 und des § 8 Abs. 5 Satz 2 des Bildungsfreistellungsgesetzes sowie des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, wird von dem Minister für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung verordnet:

# ERSTER ABSCHNITT: ANRECHNUNG VON FREISTELLUNGEN (§ 4 Abs. 2 BFG)

---

## § 1

### Anwendungsbereich

Die Anrechnung von Freistellungen für Zwecke der Weiterbildung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Abschnitts, soweit die diesen Freistellungen zugrundeliegenden Regelungen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 BFG) die Anrechnung nicht ausschließen oder weitergehend einschränken.

## § 2

### Anrechnungsvoraussetzungen

Freistellungen für Zwecke der Weiterbildung entsprechen den in § 3 BFG niedergelegten Zielen und sind damit auf den Anspruch nach § 1 Abs. 1 BFG anrechenbar, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Freistellungen müssen zum Zwecke der beruflichen oder der gesellschaftspolitischen Weiterbildung oder deren Verbindung erfolgen.
2. Die die Veranstaltung durchführende Einrichtung muss Gewähr für eine sachgemäße Bildungsarbeit auf den Gebieten der beruflichen oder gesellschaftspolitischen Weiterbildung bieten.
3. Die Veranstaltungen müssen als didaktisch und methodisch organisierte Weiterbildung durchgeführt werden und in der Regel mindestens drei Unterrichtsstunden von je 45 Minuten an einem Tag umfassen, wobei etwaige An- oder Abreisezeiten nicht berücksichtigt werden dürfen.
4. Die Veranstaltungen müssen grundsätzlich allen Beschäftigten des Arbeitgebers zugänglich sein; die Teilnahme darf von pädagogisch begründeten Voraussetzungen und Zielgruppenorientierungen abhängig gemacht werden. Einarbeitung und Anlernen am oder für den jeweiligen Arbeitsplatz können nicht angerechnet werden.
5. Die Teilnahme an der Veranstaltung muss freiwillig erfolgen können.

## § 3

### Anrechenbarkeit

(1) Freistellungen werden mit einem Bildungsfreistellungstag angerechnet, wenn die Veranstaltung, für die sie erfolgt, sechs oder mehr Unterrichtsstunden an dem Kalendertag umfasst. Freistellungen für Veranstaltungen, die weniger als sechs Unterrichtsstunden an dem Kalendertag umfassen, werden entsprechend ihrem Anteil angerechnet, wobei eine durch An- oder Abreise bedingte Verlängerung der Zeit der betrieblichen oder dienstlichen Abwesenheit mitberücksichtigt wird.

(2) Bei einer Zusammenrechnung von Freistellungen im laufenden Zweijahreszeitraum etwa verbleibende Bruchteile von Bildungsfreistellungstagen werden bei der Anrechnung nicht berücksichtigt.

## § 4

### Verbleibender Restanspruch

Wird der Anspruch auf Bildungsfreistellung durch die Anrechnung nur zum Teil erschöpft, bleibt er im Übrigen bestehen. Beträgt der verbleibende Restanspruch für den laufenden Zweijahreszeitraum nach der Anrechnung weniger als drei Tage, so soll nach § 5 Abs. 4 Satz 2 BFG verfahren werden.

# ZWEITER ABSCHNITT: ANERKENNUNG VON VERANSTALTUNGEN (§ 7 BFG)

---

## § 5

### Zuständige Stelle

Zuständige Stelle nach § 7 Abs. 1 BFG ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

## § 6

### Anerkennungsverfahren

Der Antrag auf Anerkennung von Veranstaltungen nach § 7 Abs. 1 BFG ist von der sie durchführenden Einrichtung (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 BFG) in der Regel mindestens drei Monate vor dem Beginn der Veranstaltung unter Verwendung eines amtlichen Vordrucks zu stellen.

# §7

## Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Veranstaltungen dienen in der Regel dann im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 BFG nicht der beruflichen oder gesellschaftspolitischen Weiterbildung oder deren Verbindung, sondern der Erholung, Unterhaltung oder allgemeinen Freizeitgestaltung, wenn sie insbesondere das Ausüben von Spielen oder Sportarten oder von künstlerischen oder kunsthandwerklichen Fertigkeiten oder Besichtigungen zum Gegenstand haben und dadurch die Mindestdauer einer beruflichen oder gesellschaftspolitischen Weiterbildung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 BFG, insbesondere von durchschnittlich sechs Unterrichtsstunden je Tag, nicht erreicht wird.

(2) Veranstaltungen in Blockform im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 BFG sollen mindestens 18 Unterrichtsstunden umfassen; dabei werden etwaige An- oder Abreisezeiten nicht mitgerechnet. Veranstaltungen in Intervallform im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 BFG müssen so angelegt sein, dass sie in thematischer und organisatorischer Kontinuität durchgeführt werden. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

(3) Die die Anerkennung beantragende Einrichtung hat eine sachgemäße Weiterbildung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 BFG wie folgt zu gewährleisten:

1. Dem Arbeitsplan für die Veranstaltung muss ein methodisches und didaktisches Konzept zugrunde liegen.
2. Für die Durchführung der Veranstaltung müssen Räumlichkeiten mit einer dazu geeigneten Ausstattung und die dafür erforderlichen Lehrmittel zur Verfügung stehen.
3. Die antragstellende Einrichtung muss die Veranstaltung in maßgeblicher Weise eigenverantwortlich planen und durchführen; die Lehrkräfte müssen fachlich und pädagogisch entsprechend qualifiziert sein.
4. Beim Abschluss der Veranstaltung ist den Teilnehmenden eine Bescheinigung über die Teilnahme auszustellen.

(4) Die Veröffentlichung der Veranstaltung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 BFG setzt voraus, dass die Veranstaltung in der Presse, durch öffentlich zu verteilendes Informationsmaterial oder in sonstiger entsprechend geeigneter Weise bekannt gegeben wird. Aus der Veröffentlichung müssen die durchführende Einrichtung sowie Thema, Ort und Termin der Veranstaltung und die etwa zu entrichtenden Teilnahmegebühren ersichtlich sein.

## § 8

### Beteiligung in grundsätzlichen Fragen

(1) In allen grundsätzlichen Fragen der Anerkennung nach § 7 Abs. 1 BFG beteiligt das für die Angelegenheiten der Weiterbildung zuständige Ministerium gemäß § 7 Abs. 2 BFG je eine Vertretung

1. der Landesvereinigung Rheinland-Pfälzischer Unternehmerverbände e.V.,
2. der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz,
3. der im Lande Rheinland-Pfalz bestehenden Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und Kammern der freien Berufe sowie der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz,
4. des Landesbeirats für Weiterbildung nach dem Weiterbildungsgesetz und
5. der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften (Deutscher Gewerkschaftsbund West / Rheinland-Pfalz und dbb beamtenbund und tarifunion landesbund rheinland-pfalz).

Die Vertretungen gemäß Satz 1 Nr. 1 bis 4 bestehen jeweils aus einem Mitglied und einem stellvertretenden Mitglied, die Vertretung gemäß Satz 1 Nr. 5 besteht aus zwei Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern aus dem Deutschen Gewerkschaftsbund West / Rheinland-Pfalz sowie einem Mitglied und einem stellvertretenden Mitglied aus dem dbb beamtenbund und tarifunion landesbund rheinland-pfalz. Bei der Bestellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden. Die entsendenden Stellen haben dem für die Angelegenheiten der Weiterbildung zuständigen Ministerium für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau

und einen Mann zu benennen; das für die Angelegenheiten der Weiterbildung zuständige Ministerium trifft eine Auswahl, um eine paritätische Besetzung des Gremiums mit Frauen und Männern zu gewährleisten. Scheidet während der Amtsperiode eine Person aus, deren Geschlecht in der Minderheit ist, muss eine Person des gleichen Geschlechts nachfolgen; scheidet eine Person aus, deren Geschlecht in der Mehrheit ist, muss eine Person des anderen Geschlechts nachfolgen. Die Sätze 4 und 5 finden keine Anwendung, soweit einer entsendenden Stelle aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Einhaltung der Vorgaben nicht möglich ist; sie hat dem für die Angelegenheiten der Weiterbildung zuständigen Ministerium die Gründe hierfür nachvollziehbar darzulegen. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren auf Vorschlag der sie jeweils entsendenden Stellen von der für die Angelegenheiten der Weiterbildung zuständigen Ministerin oder dem für Angelegenheiten der Weiterbildung zuständigen Minister berufen.

(2) Die Beteiligung umfasst insbesondere die Mitwirkung bei der Erarbeitung von Grundsätzen sowie die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zur Praxis und zum Verfahren der Anerkennung nach § 7 Abs. 1 BFG. Die zu beteiligenden Vertretungen treten zur Erörterung von Fragestellungen im Sinne des Satzes 1 mindestens einmal im Jahr zusammen. Die in dem Zeitraum zuvor getroffenen Entscheidungen über Anträge auf Anerkennung von Veranstaltungen von grundsätzlichem Charakter sind den zu beteiligenden Vertretungen dabei zur Kenntnis zu geben und auf Wunsch mit ihnen zu erörtern.

(3) An den Erörterungen nach Absatz 2 Satz 2 können andere Ministerien teilnehmen; weitere sachverständige Personen können hinzugezogen werden.

# DRITTER ABSCHNITT: ERSTATTUNG FÜR KLEIN- UND MITTELBETRIEBE (§ 8 BFG)

---

## § 9

### Klein- und Mittelbetriebe

Ein Arbeitgeber beschäftigt in der Regel ständig weniger als 50 Personen (§ 8 Abs. 1 Halbsatz 1 BFG), wenn er

1. in dem der vorgesehenen Bildungsfreistellung vorausgegangenem Kalenderjahr während mindestens acht Kalendermonaten oder
2. während der überwiegenden Zahl der Kalendermonate im Kalenderjahr der vorgesehenen Bildungsfreistellung

weniger als 50 Personen beschäftigt hat. Praktikanten und Volontäre werden dabei nicht berücksichtigt.

## § 10

### Form und Zeitpunkt des Erstattungsantrags

Der Erstattungsantrag ist vom Arbeitgeber beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung so früh wie möglich, in der Regel mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung, für die die Bildungsfreistellung erfolgen soll, unter Verwendung eines amtlichen Vordrucks einzureichen.

# § 11

## Vorbescheid

Rechtzeitig, in der Regel spätestens drei Wochen vor Beginn der vorgesehenen Bildungsfreistellung, wird dem Arbeitgeber vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung durch Vorbescheid mitgeteilt,

1. ob er im Sinne des § 8 Abs. 1 BFG antragsberechtigter Arbeitgeber ist,
2. ob und gegebenenfalls in welchem Umfang nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BFG öffentliche Mittel auf die Erstattung anzurechnen sind,
3. ob die Erstattung nach § 8 Abs. 3 BFG ganz oder teilweise ausgeschlossen ist und
4. ob die Erstattung nach § 8 Abs. 4 BFG noch oder nicht mehr möglich ist.

# § 12

## Erstattung

(1) Die Erstattung wird nach Maßgabe des Vorbescheids aufgrund eines endgültigen Bescheids vorgenommen, nachdem der Arbeitgeber eine Bestätigung der erfolgten Bildungsfreistellung und einen Nachweis über die Teilnahme der beschäftigten Person an der Veranstaltung vorgelegt hat. Bestätigung und Nachweis sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Veranstaltung vorzulegen.

(2) Ansprüche auf Erstattung, die bis zum 30. Juni 2013 entstanden sind, sind spätestens bis zum 31. Dezember 2014 geltend zu machen.

## § 13

### Berechnung des pauschalierten Anteils

Bei der Berechnung des nach Maßgabe des Landeshaushalts zu erstattenden pauschalierten Anteils des für den Zeitraum der Bildungsfreistellung fortzuzahlenden Arbeitsentgelts nach § 8 Abs. 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 1 BFG ist vom tatsächlich geleisteten Arbeitsentgelt der Beschäftigten im Lande Rheinland-Pfalz auszugehen; dabei bleiben die vom Arbeitgeber entrichteten Beiträge für die Sozialversicherung sowie die sonstigen Arbeitsentgeltnebenkosten außer Betracht.

## VIERTER ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

---

## § 14

### Bericht der Landesregierung

Die nach § 9 Satz 2 BFG für den Bericht der Landesregierung zur Verfügung zu stellenden notwendigen Informationen und Unterlagen sind unter Verwendung eines amtlichen Vordrucks beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung einzureichen.

## § 15

### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

# IMPRESSUM

---

## **Herausgeber:**

Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Transformation und Digitalisierung  
Bauhofstraße 9  
55116 Mainz

[www.mastd.rlp.de](http://www.mastd.rlp.de)

[www.weiterbildung.rlp.de](http://www.weiterbildung.rlp.de)

[www.bildungsfreistellung.rlp.de](http://www.bildungsfreistellung.rlp.de)

## **Gestaltung:**

Rheindenken GmbH  
[www.rheindenken.de](http://www.rheindenken.de)

## **Druck:**

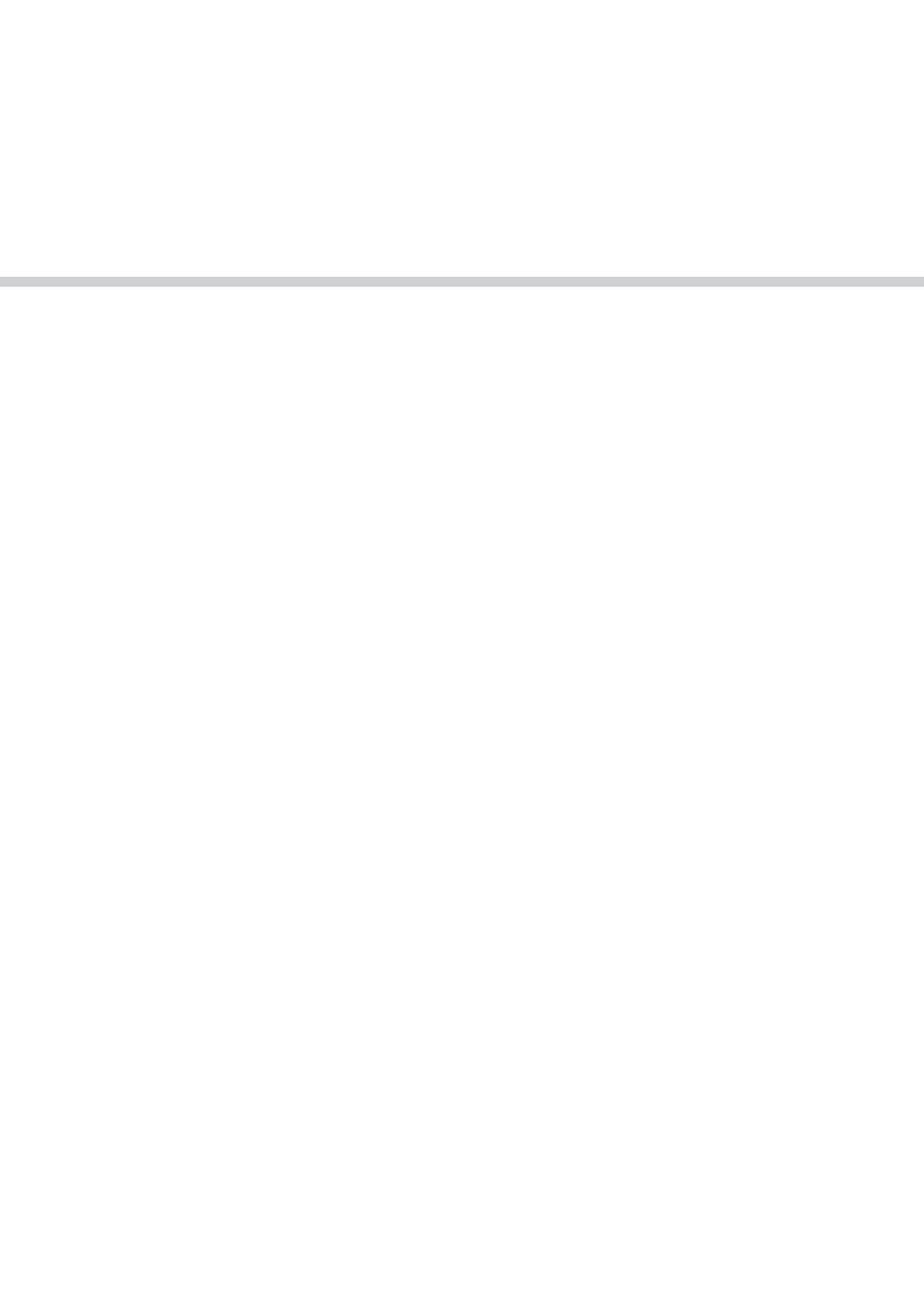
Bastian Druck  
[www.bastiandruck.de](http://www.bastiandruck.de)

## **Bildnachweis:**

Titelbild: [iStock.com/Drazen Zigic](https://www.istock.com/Drazen-Zigic)  
Seite 5: MASTD/Jana Kay

## **Stand:**

Mai 2024









RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,  
SOZIALES, TRANSFORMATION  
UND DIGITALISIERUNG

Bauhofstraße 9  
55116 Mainz

[poststelle@mastd.rlp.de](mailto:poststelle@mastd.rlp.de)  
[www.mastd.rlp.de](http://www.mastd.rlp.de)